

Wenn die Wege länger werden

Rechtssprechungsänderung bei der doppelten Haushaltsführung

■ (red.) Der Bundesfinanzhof in München hat seine Rechtsprechung zur doppelten Haushaltsführung geändert. Davon können auch Arbeitnehmer profitieren. Der Beitrag von Stefan Steinhoff, Steuerberater in der Bensheimer Steuerberatungsgesellschaft Schumacher-Froschauer-Hansche, weist auf die Möglichkeit einer vermehrten Absetzung von Werbungskosten durch das Urteil des höchsten deutschen Finanzgerichts hin:

Arbeitnehmer, die aus beruflichen Gründen eine Wohnung am oder in der Nähe des Beschäftigungsortes und eine Hauptwohnung in weiter entfernter Entfernung zur Arbeitsstätte unterhalten, sollten prüfen, ob sie bei ihrer Einkommensteuer von einer geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) profi-

tieren können. Bislang akzeptierten unser höchstes Steuergericht und die Finanzverwaltung im Grunde nur dann den Ansatz von Kosten für eine doppelte Haushalts-

führung (im Wesentlichen: Miete am Beschäftigungsort, Verpflegungsmehraufwendungen, eine wöchentliche Familienheimfahrt, Umzugskosten, Anschaffung von notwendigem Hausrat), wenn ein Arbeitnehmer wegen der großen Entfernung zwischen seiner Wohnung und seinem Beschäftigungsort, etwa wegen des Wechsels

der Arbeitsstelle, eine zusätzliche Wohnung am oder in der Nähe des Beschäftigungsortes nahm. Verlegte jedoch ein Arbeitnehmer seinen Hauptwohnsitz aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort weg (z.B. wegen eines Umzugs zum Lebenspartner) und behielt er eine Wohnung am Beschäftigungsort als Zweitwohnsitz bei, um von dort seiner bisherigen Beschäftigung weiter nachgehen zu können, wurden Kosten für doppelte Haushaltsführung bei der Einkommensteuer nicht als Werbungskosten anerkannt. Mit Urteil vom 5.3.2009 (Aktenzeichen VI R 23/07) hat der BFH seine Rechtsprechung überraschend geändert. Nun können auch für diese Fälle Kosten für doppelte Haushaltsführung steuermindernd berücksichtigt werden, selbst rückwirkend, wenn der Steuerbescheid noch änderbar ist.

SCHUMACHER FROSCHAUER HANSCHKE

Steuerberatungsgesellschaft mbH

- Steuererklärungen
- Finanz-/Lohnbuchhaltung
- Jahresabschlüsse
- Schenkung-/Erbchaftsteuer
- Unternehmensnachfolge
- Steuergestaltungsberatung
- Existenzgründungsberatung
- Finanzierungsberatung

Schwanheimer Straße 157 · 64625 Bensheim

Telefon: (0 62 51) 93 48 0

www.schumacher-info.de